

Die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung

Was Arbeitgeber beachten müssen



Das Bundeskabinett hat die Geltungsdauer der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung erneut bis einschließlich 10.09.2021 verlängert. Auf Grund der positiven Entwicklung der pandemischen Lage durch das Corona-Virus werden die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ab 01.07.2021 allerdings deutlich abgemildert. Die Pflicht zum Homeoffice läuft zum 30.06.2021 aus.

1. Gefährdungsbeurteilung

Die **Corona-ArbSchV** ergänzt und erweitert die bereits bestehende Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5, 6 ArbSchG.

Nach § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber zu beurteilen, ob eine Gefährdung für die Beschäftigten bei ihrer Arbeit besteht und zu ermitteln welche Arbeitsschutzmaßnahmen zu deren Vermeidung erforderlich sind.

Hinweis:

Die Gefährdungsbeurteilung ist vom Arbeitgeber gemäß § 6 ArbSchG zu dokumentieren.

§ 2 Corona-ArbSchV verpflichtet die Arbeitgeber ihre Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlicher und erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und anzupassen. Ziel ist es dabei, die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Nach der Corona-ArbSchV sind betriebsbedingte Zusammenkünfte auf das absolute betriebsnotwendige Maß zu beschränken.

Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sind bis 10.09.2021 folgende befristete Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen sicherzustellen:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen;
Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung, wenn dies nicht möglich ist.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch in Kantinen. und Pausenräumen einzuhalten.
- Arbeitgeber müssen Flüssigseife und Handtuchspender in Sanitärräumen bereitstellen.
- Regelmäßiges Lüften ist zu gewährleisten.
- Arbeitgeber sind verpflichtet bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten das Arbeiten im Homeoffice anzubieten. Arbeitnehmer sollen das Angebot, soweit sie können, annehmen.

Die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung

Was Arbeitgeber beachten müssen



- Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind kleine Arbeitsgruppen zu bilden, die nach Möglichkeit zeitversetzt arbeiten.
- Für das Arbeiten im Unternehmen müssen Arbeitgeber den Arbeitnehmern medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung stellen, wenn die Anforderungen an Räume oder der Mindestabstand nicht eingehalten werden können.

Handlungsbedarf des Arbeitgebers:

Der Arbeitgeber muss die Gefährdungsbeurteilung gemäß der §§ 5 und 6 ArbSchG in Verbindung mit § 2 Corona-ArbSchV nun hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes überprüfen und anpassen.

Arbeitgebern ist dringend angeraten die Angebote und Vereinbarungen etc. zum Homeoffice und auch etwaige Ablehnungen der Arbeitnehmer diesbezüglich schriftlich zu dokumentieren.

Durch die neue Corona-ArbSchV ergibt sich im Ergebnis ein erhöhter Dokumentationsaufwand für den Arbeitgeber.

Hinweis:

Welche Vorkehrungen im konkreten Einzelfall zu treffen sind, kann pauschal nicht gesagt werden – das ist abhängig von der „individuellen Gefährdung“ vor Ort. Wichtig ist allerdings, dass die Maßnahmenhierarchie des Arbeitsschutzes eingehalten wird. Technische und organisatorische Maßnahmen haben Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

Die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung

Was Arbeitgeber beachten müssen



2. Fazit

Mindestabstände, Maskenpflicht und regelmäßiges Lüften gehören weiterhin zu den wesentlichen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz. Verbunden mit der neuen Corona-ArbSchV resultiert in der Praxis daraus in erster Linie ein erhöhter Dokumentationsaufwand. Arbeitgeber sind gut beraten die Gefährdungsbeurteilung schriftlich zu dokumentieren.

Die **Pflicht zum Homeoffice** ist zum 30.06.2021 ausgelaufen. Allerdings müssen nach dem BMAS betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen weiterhin auf das notwendige Minimum reduziert bleiben. Mit der neuen Corona-ArbSchV entfällt zwar künftig die verbindliche Mindestfläche von 10 qm pro Person in mehrfach belegten Räumen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können den Beschäftigten aber weiterhin freiwillig das Arbeiten von zuhause aus ermöglichen, um sie bestmöglich vor einer Infektion zu schützen. Das Arbeiten im Homeoffice kann daher weiterhin einen wichtigen Beitrag für den Gesundheitsschutz leisten.

Folgen für Arbeitnehmer:

Der Arbeitgeber muss die Gefährdungsbeurteilung gemäß der §§ 5 und 6 ArbSchG in Verbindung mit § 2 Corona-ArbSchV nun hinsichtlich zusätzlicher erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes überprüfen und anpassen.

- Arbeitnehmer haben keinen Rechtsanspruch gegenüber ihren Arbeitgebern (weiterhin) im Homeoffice zu arbeiten, es sei denn das Recht lässt sich aus einer anderen Rechtsgrundlage, wie z. B. Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag u. ä., herleiten.

Folgen für Arbeitgeber:

- Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, ihren Mitarbeitern Homeoffice (weiterhin) anzubieten.
- Arbeitgeber können von Ihren Beschäftigten nicht verlangen, dass diese im Homeoffice arbeiten, ohne dass dies im oder ergänzend zum Arbeitsvertrag vereinbart ist.

Die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung

Was Arbeitgeber beachten müssen



Die **Grundregeln des Infektionsschutzes** bleiben weiterhin bestehen. Folgende Maßnahmen gelten damit unverändert fort:

- **Testangebotspflicht bleibt bestehen:** Arbeitgeber sind weiterhin verpflichtet, ihren Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche einen Corona-Schnell- oder Selbsttest anzubieten. Ausnahmen gibt es für vollständig geimpfte bzw. von einer Covid-19-Erkrankung Genesene. Die Arbeitnehmer müssen das Testangebot nicht wahrnehmen und auch gegenüber dem Arbeitgeber keine Angaben zu Testergebnis, Impf- oder Genesungsstatus machen.
- **AHA+L-Regel:** Die bekannten Regeln zur Infektionsvermeidung gelten auch im Arbeitsleben weiter. Arbeitgeber müssen weiterhin auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken, Lüften) achten. Wo andere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten, müssen Arbeitgeber mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen. Laut BMAS müsse der Infektionsschutz auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen gewährleistet werden.
- **Medizinische Masken:** Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen, wo andere Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren. Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Kawee/www.stock.adobe.com

Stand: Juni 2021

E-Mail: literatur@service.datev.de